

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 66 Dienstag, den 17. August 1852

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Oberamtlicher Erlaß an die Gemeinde-Behörden in Betreff der nachträglichen Umlage des Amts- und Gemeindefschadens vom 1. Januar 1849 bis letzten Juni 1852 auf die früher exempt gewesenen Steuer-Objecte.

Nachdem die Geschäfte beendigt sind, welche das Gesetz vom 18. Juni 1849 (Reg. Bl. 207) betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf alle Theile des Staats-Gebiets hervorgerufen hat, und nach dem mit Erlaß vom 10. August die betreffenden Auszüge aus den Einschätzungs-Protokollen den Gemeinde-Behörden zugestellt worden sind, folgt nun auch in der nachstehenden Uebersicht die Umlage des Amtschadens und der Amts-Vergleichungskosten vom 1. Januar 1849 an.

Zu Vollziehung der Aufnahme der betreffenden Steuer-Objecte in die Orts-Cataster enthalten die hinausgegebenen Auszüge das Nähere.

Für den Vollzug der Umlage aber werden nachstehende Vorschriften und Erläuterungen gegeben.

I. Zur Umlage der Amts-Vergleichungskosten und des Amtschadens.

1) Zu den Amts-Vergleichungskosten vom 1. Juli 1849 sind schon früher die neuverbaren Objecte, so weit es gesetzlich begründet war, beizuzogen worden. Die Umlage von 1849 enthält daher nur noch die Amts-Vergleichungskosten v. 1. Januar 1849, an und ist hiez wie in den Etats-Jahren 1849 unter dem Amtschaden begriffen.

2) Für die Amtschadens-Umlage v. 1849 wurde die in dem §. 51. der Instruction v. 8. Sept. 1849 begrundete Vorschrift eingehalten; bei der Unterausheilung des Amtschadens-Betreffs v. 1849 ist folgendermaßen zu verfahren.

Wenn die örtlichen Cataster-Summen aller früher exempt gewesenen Steuer-Objecte ausgemittelt sind, müssen sie durch Berechnung des Staats-Steuer-Betreffs nach den Resultirungen von 1848/49 unter einen gemeinschaftlichen Quotienten gebracht werden.

Zu ermitteln, wie viel die fraglichen Objecte (Güter, Gebäude, Gefälle, Gewerbe) an Staats-Steuer von 1848/49 gegeben hätten, so ist die Staats-Steuer von 1848/49 auf welche der Amtschaden von 1848/49 seiner Zeit umgelegt wurde dazu zuschlagen; sofort ist die Hälfte des von 1849 umgelegten Amtschadens zu dem in der nachstehenden Tabelle berechneten Nachtrags-Betreff ab $\frac{1}{2}$ Jahr zuschlagen und auszurechnen, wie viel es die schon früher zum Amtschaden beizugehörigen und wie viel es die erst jetzt beizuziehenden Objecte an dem früher schon und erst jetzt umgelegten Amtschaden dem Gulden nach betreffen.

Auf die jetzt genannten Steuer-Objecte ist sofort die Umlage zu vollziehen. Wenn hiebei gegenüber von dem in der nachstehenden Tabelle ermittelten Betreff Mehr oder Weniger heraus-

kommt, so liegt dies in der Verschiedenheit des Oberamts-Catasters mit den örtlichen Cataster-Normen und fällt auf die Gemeinde, ist aber bei der Amtschadens-Umlage v. 18⁴⁹/₁₀₀ zu berücksichtigen.

2) Bei der Amtschadens-Umlage v. 18⁴⁹/₁₀₀ ist ausdrücklich bemerkt worden, daß die Umlage auf alle bisher neusteuerbare Objekte ausgedehnt worden sey, nur nicht auf diejenigen Besitzungen des Staats und der K. Hof-Domänen-Kammer ic., welche in den örtlichen Catastern noch nicht laufen. (Int. Blatt v. 1849. Nro. 82.)

Es wird vorausgesetzt, daß die gleiche Ausdehnung auch bei der Unter-Austheilung des Amtschadens von 18⁴⁹/₁₀₀ Stattgefunden habe.

Für die nachträgliche Umlage des Amtschadens Betreffs von 18⁴⁹/₁₀₀ auf die in der Instruction vom 8. Sept. 1849 §. 11. pkt. 1-6. verzeichnete jetzt erst in das Cataster aufzunehmenden Objekte ist daher folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Staats-Steuer-Betreff von 18⁴⁹/₁₀₀ ist nach den örtlichen Resolvirungen zu berechnen, sofort ist nach demselben Maasstab, welcher für die Amtschadens-Umlage von 18⁴⁹/₁₀₀ überhaupt angewendet wurde, also nach derselben Resolvirung auch der Betreff an Amtschaden auszumitteln.

Hiedurch wird die in dem Gesetz begründete Gleichheit zwischen dem altsteuerbaren und neusteuerbaren Cataster und zwischen dem schon früher beigezogenen und erst jetzt beigeziehenden bewirkt, und es kommt also nicht darauf an, ob die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Amtschadens-Betreffe der Gemeinden in der Subrepartition genau herauskommen oder nicht, vielmehr wird es sich jetzt schon, wie in der Zukunft so gestalten, daß der Betreff der neusteuerbaren Objekte nach dem Oberamts Cataster ein ganz anderer sein wird, als demnach dem Orts-Cataster.

In Beziehung auf das erscheinende Mehr oder Weniger verhält es sich wie oben unter punkt 1 angegeben wurde.

3) Was über die Amtschadens-Umlage von 18⁴⁹/₁₀₀ gesagt ist, gilt auch für diese Umlagen von 18⁶⁰/₁₀₀.

II. Zur Umlage des Gemeindefschadens.

1) Die Vorschriften des Gesetzes vom 18 Juni 1849. Art. 5. und 6. und der Instruction §§. 30. 31., müssen, worüber schon früher Weisungen gegeben worden sind, beachtet werden, und es muß da, wo unter dem Gemeindefschaden von 1848 an Ausgaben begriffen sind, an welche die bisherigen Fremten oder Einzelne derselben nicht mitzutragen haben, zuvörderst eine Berechnung der Umlage-Summe Stattfinden, welche vor dem Vollzug dem Oberamt zur Einsicht vorzulegen ist.

Wo solche Verhältnisse nicht vorkommen, da ist für die nachträgliche Beiziehung der bisherigen Fremten zu dem Gemeindefschaden auf die 2te Hälfte des Etats-Jahrs 1848/49 §. 51 der Instruction vom 8. September 1849 zu berücksichtigen, wonach zu berechnen ist, wie viel es an der umgelegten Summe die bisher exempt gewesenenen Realitäten betreffen würde, wenn das Gesetz vom 18. Juni 1849 schon gegeben gewesen wäre, wenn also die fragl. Summe auf das vereinigte altsteuerbare und neusteuerbare Cataster umgelegt worden wäre.

6) Für die Umlagen von 18⁴⁹/₁₀₀, zu denen noch der oben unter 2) ausgesprochenen Voraussetzung ein Theil des früher neusteuerbaren Catasters schon beigezogen werden seyn wird, ist dem ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Vorbehalt der Behörden, welche die Gemeindefschadens-Umlage beschlossen und genehmigt haben, gemäß und zu Erzielung einer Gleichheit der jetzt erst einverleibte Theil des neusteuerbaren Catasters in der Art nachträglich beigeziehen, daß derselbe Maasstab angewendet wird, welcher für die Umlage des Gemeindefschadens angewendet wurde, daß also dieselben Resolvirungen gebraucht werden.

Die in Art. 17. des Gesetzes v. 18. Juni 1849. ausgesprochenen Grundsätze finden auch auf diese Jahre analoge Anwendung.

III. Die Kosten des Einverleibungs- und Einschätzung-Geschäfts betreffend

7) Diese wurden nach dem jeder einzelnen Gemeinde zugewachsenen Cataster zur Hälfte auf die Gemeinden repartirt, und fallen nach Art. 10. des Gesetzes und §. 52 der Instr. auf die Gemeinden, welche sie unter dem Gemeindefschaden repartiren können.

IV. Zur Sicherung der richtigen Austheilung des Umlage-Geschäfts wird

8) noch angeordnet, daß dasselbe, wenn es bearbeitet ist dem Oberamt unter Anschluß des Refolvirungs-Buchs und des Abrechnungs-Buchs von 18⁴/₁₀₀ u. 18⁴/₁₀₀ zur Prüfung vorzulegen sey.
Den 14. August 1852.

11	11	11	11
11	11	11	11
11	11	11	11
11	11	11	11

(Die oben erwähnte Uebersicht folgt im nächsten Blatt.)

Waiblingen.

Die gegen Johannes Ved dahier wegen Entwendung von Geld-Produkten eingekommene Anzeige wurde dem K. Oberamt zur weitem Verfügung übergeben; was einem Stadt-Gemeinderäthl. Beschluß vom 26. v. M. zu Folge hiermit bekannt gemacht wird.
Den 14. August 1852.

Stadtschultheißenamt.

Strümpfelbach.

(Wiederholter Bäckerei-Verkauf)

Nachdem bei dem am 26ten vor. Mts. stattgefundenen ersten öffentlichen Aufstreich des in No. 86. des Amtsblattes v. 1851. beschriebenen Wohnhauses mit Bäckerei-Einrichtung ein entsprechender Erlös nicht erzielt wurde, findet auf den Antrag des Eigenthümers am

Montag den 6. September d. J.

Vormittags 11 Uhr

eine 2te Aufstreichs-Verhandlung statt, wozu die Liebhaber, unbekannt mit gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Den 4. August 1852.

Gemeinderath.

Vorstand Simon.

**K. Oberamt.
Gäberlen.**

**Schwaibheim.
(Gläubiger-Aufruf.)**

Um den Liegenschafts-Kaufschilling des Wilhelm Raith, Schreiners dahier mit Sicherheit verweisen zu können, werden dessen unbekannt Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen acht Tagen bei dem Schultheißenamt geltend zu machen.
Den 13. August 1852.

Gemeinderath.
Vorstand Ulrich.

Waiblingen. Es sucht Jemand einen einfachen Kleiderkasten zu mieten oder zu kaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Christian Kauffmann verkauft als Pfleger der Daniel Gaupp'schen Kinder am nächsten Donnerstag, Nachmittags 1 Uhr den Ertrag von Birnen auf der alten Stuttgarter Straße und den Ertrag von Äpfel im Sebnfeld. Man versammelt sich an der Stuttgarter Straße.

**Waiblingen.
Regelmäßige Postschifflinie zwischen
London und Newyork**

Die General-Agentur dieser regelmäßigen Postschifflinie fördert durch ihre 16 großen schönen Dreimastigen gekupferten Schnellsegelnden Postschiffe am 6, 13, 21 und 28. eines jeden Monats von London abgehend, Auswanderer zu den billigsten Preisen und vortheilhaftesten Bedingungen nach Newyork.
 Ebenso wird die General-Agentur in den Monaten September, October Postschiffe nach New-Orleans expediren und kann ich Aus-

wanderern hierzu zu dem Preis von 60 fl. incl. Kopfgeld und des gesetzlichen Theiles Seefahrt's übernehmen.
 In Parthien noch etwas billiger.
 Zum Abschluß von Verträgen sowohl nach Newyork als New-Orleans empfiehlt sich der bevollmächtigte Agent für Waiblingen und Umgegend.
Carl Pfander,
 im Waldborn.

Statistisches.

In dem verfloffenen Etatsjahr sind im hiesigen Oberamtsbezirk von 969 Müttern geboren worden: 977 Kinder, darunter reife Knaben 450, reife Mädchen 482, unreife Knaben 22, unreife Mädchen 23.

Gestorben sind - mit Einschluß der todigen Gebornen und der unmittelbar nach der Geburt Gestorbenen - 735, darunter männlichen Geschlechts 386, weiblichen Geschlechts 349; im ersten Lebensjahr starben 240; vom 2. bis 7. Jahr 63; vom 8 bis 14. Jahr 19; vom 15 bis 20. Jahr 41; vom 21 bis 45. Jahr 79; vom 46 bis 70 Jahr 188; über 70 Jahr 105, unter welchen die Älteste Person ein Alter von 93 Jahren und 3 Monaten erreichte.

Vom Juli bis Septbr. 1851. starben 124; vom Oktober bis Dezbr. 1851. 192; vom Januar bis März 1852. starben 227; vom April bis ult. Juni 1852. 192.

Durch Selbstmord endeten 3, durch Unglücksfälle 7 Personen.

Dieser Zusammenstellung zu Folge ist das Sterblichkeits-Verhältniß zu der Einwohnerzahl des Bezirks ein weit geringeres als daselbe in den früheren Jahren es gewesen war. In Ganzen aber ist die Zahl der Geborenen um 242 größer als die der Gestorbenen.

Warschau den 10. August. Die Cholera greift leider immer noch in gränzenvergeender Weise um sich, und der Ausspruch hiesiger Aerzte, daß die Epidemie ihren Höhepunkt erreicht habe, bestätigt sich nicht. Wir haben gestern 478 Erkrankungs- und 172 Todesfälle gehabt. Als genesen sind am gestrigen Tage 146 Personen angezeigt. (Schl. 3.)

Telegraphische Botschaft, angekommen in Stuttgart den 15., 2 Uhr Nachmittags.

Paris, Sonntag den 15. August. Gänzliche Begnadigung oder (Straf-) Umwandlung für mehr als 200 politisch Verurtheilte oder wegen gemeiner Verbrechen mit Freiheitsstrafen Belegte, Geldbußen erlassen für Verurtheilte wegen Jagd-, Fischerei-, Waldfreveln und Polizeivergehen. Bewegung groß. Große Anzahl von Dekorationen, Medaillen vertheilt, Revue beendet; Feste großartig, Verfehr, Jubiläum beträchtlich, Ordnung vollkommen; kein Zwischenfall. (Schw. Merkur.)

Winneuden. Naturalien-Preise vom 12. August 1852.

Fruchtgattungen	Naturalien-Preise vom 12. August 1852.		
	hochf.	mittl.	niedrf.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Scheffel.	15 —	14 24	14 —
Dinkel, alt	6 6	—	—
Dinkel, neu	7 36	7 6	6 —
Haber,	6 36	6 30	6 18
Roggen,	—	—	—
Gerste,	10 8	9 36	8 48
Gerste,	—	—	—
Weizen, p. Simri	—	—	—
Einforn	—	—	—
Gemischtes	1 24	1 18	1 10
Erbfen,	1 24	—	—
Linfen	—	—	—
Wicken	—	—	—
Welschforn	1 30	—	—
Akerbohnen,	2 14	2 9	2 8

Waiblingen. Naturalien-Preise den 14. August 1852.

Fruchtgattungen.	Naturalien-Preise den 14. August 1852.		
	hochf.	mittl.	niedrf.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Scheffel.	—	—	—
Dinkel neu gering	5 —	—	—
Haber	6 30	6 18	6 —
Roggen	—	—	—
Weizen	—	—	—
Gerste p. Simri.	1 12	1 8	1 6
Akerbohnen	2 —	—	—
Welschforn	—	—	—
Wicken	1 40	1 12	— 48
Erbfen	—	—	—

Waiblingen.

Brod und Fleisch Tare.

8 Pfund weißes Kernen-Brod	26 fr.
8 Schwarzes Brod	7 Poth.
Der Kreuzer-Weck muß wägen	7 fr.
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
1 — Kalb, eisch	7 fr.
1 — Schweinefleisch	10 fr.
1 — — — — — obgezogen	9 fr.

Boltaire meinte die Schuster piegen nur das rum cordonniers; weil sie cors donniers (Hühneraugen-Geber,) wägen. (Schw. Merkur.)